

III ZR 201/50

12
2386 007

Verkündet am 14. Juli 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Firma Fischhandlung Edmund H [REDACTED], Inhaberin
Frau Martha M [REDACTED], in K [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt Köln, Ernährungsamt, vertreten durch den Oberstadt-
direktor,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1952 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Gelhaar, Dr.
Bock und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 21.
Juni 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in K. eine Fischeinzelhandlung. Bei der Wiederaufnahme ihres Betriebes Mitte 1945 wurde ihr Warenkontingent vom Ernährungsamt der Stadt Köln auf 6 Punkte festgesetzt. Dieser Festsetzung entsprechend erhielt sie bis Ende März 1946 vor jeder Versorgungsperiode die Vorbestellscheine, die von dem zuständigen Großverteiler beliefert wurden. Am 18. März 1946 schrieb die Klägerin an das Ernährungsamt, bei dem kaufenden Publikum schienen die aufgerufenen Fischmarken zur Neige zu gehen, ihr Frischfischbestand betrage 660 Pfund, sie mache rechtzeitig darauf aufmerksam, daß ein erheblicher Teil von Frisch- und Räucherfisch, falls er noch länger liegen bleiben sollte, verderben könnte, deshalb sei eine sofortige Maßnahme dringend notwendig. Die mündliche Bitte der Klägerin, den Fisch auf die noch nicht aufgerufene Marke "F 3" verkaufen zu dürfen, lehnte das Ernährungsamt mit dem Hinweis ab, die Klägerin möge den Warenbestand weiter auf Eis legen. Am folgenden Tage teilte die Klägerin dem Ernährungsamt mit, in der Nacht vom 18. zum 19. März seien 11 Kisten mit je 25 kg Rohessern und 50 kg frische Schollen trotz ordnungsmäßiger Lagerung und sorgfältigstem Verschuß gestohlen worden, die Täter hätten ein vergittertes Fenster aus der Mauer gebrochen, eine Bestätigung von der Kriminalpolizei werde sie in den nächsten Tagen erhalten und dem Ernährungsamt auf Verlangen vorzeigen. Schließlich meldete die Klägerin dem Ernährungsamt am 21. März 1946, daß die restlichen 125 kg Räuchervare nicht mehr genußfähig und auch von der Kundschaft schon Reklamationen gekommen seien. Sie bat, der Überbringerin dieser Mitteilung die Entscheidung des Ernährungsamtes mitzugeben, wie es über die Ware zu disponieren

- 3 -

gedenke, und bemerkte dabei, daß Geschäfte in Ehrenfeld und Müngersdorf die Fische auf "F 3" verkauften. Auf den Bericht hin, den die Angestellte zurückbrachte, wies die Klägerin in einem weiteren zusammenfassenden Schreiben vom gleichen Tage Vorwürfe des Ernährungsamtes auf ihre Meldungen hin zurück u.a. mit dem Bemerken, daß die nicht mehr genußfähigen Räucherwaren schon bei der Anlieferung angegriffen gewesen seien. Darauf erteilte das Wirtschaftsamt der Klägerin am 28. März 1946 folgenden Bescheid:

"Am 18. März 1946 teilten Sie dem Ernährungsamt mit, daß ein erheblicher Teil von Fisch und Räucherfisch, der bei Ihnen lagerte, zu verderben drohte. Als Bestand gaben Sie 360 Pfd. Schellfisch I und 300 Pfd. Schollen I an. Das Ernährungsamt riet Ihnen, fachgemäß zu verfahren, namentlich den Fisch auf Eis zu legen, damit er, wie Sie als Fachgeschäft wissen, nicht verderbe.

Am 19. März 1946 gaben Sie dem Ernährungsamt Mitteilung, daß in der vorausgegangenen Nacht Einbrecher 11 Kisten Rohesser à 25 kg = 275 kg und 50 kg frische Schollen aus Ihrem Betriebe entwendet hätten. Die zugesagte Bestätigung der Kriminalpolizei sind Sie dem Ernährungsamt bis heute schuldig geblieben.

Am 21. März 1946 teilten Sie uns mit, daß 5 Kisten Räucherware verdorben und nicht mehr genußfähig seien.

Diese Umstände haben dem Ernährungsamt gezeigt, daß anscheinend Ihre Einrichtungen nicht ausreichen, Frischfisch oder empfindliche Marinaden so zu behandeln, daß sie vor dem Verderb geschützt sind. Sie haben weiter ge-



zeigt, daß Sie nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, um den umfangreichen Diebstahl, über den Sie bisher keine ausreichende Erklärung abgeben konnten, zu verhindern.

Wenn Sie schreiben, daß Ehrenfelder oder Müngersdorfer Geschäfte auf ungültige Marken oder sogar markenfrei Fisch verkauft haben, so kann das keine Entschuldigung dafür sein, daß Sie in der E. Straße im Zentrum der Stadt Ihre Ware nicht an den Mann bringen konnten. Denn Ehrenfelder oder Müngersdorfer Geschäfte sind für Sie keine Konkurrenzunternehmen. Infolgedessen sehe ich mich leider veranlaßt, Ihre Punktzahl um 2 Punkte herabzusetzen, damit derlei Vorkommnisse sich in Zukunft nicht mehr ereignen. Unter den heutigen Umständen können wir uns nicht erlauben, Ware verderben zu lassen, die die Verbraucher zum Leben dringend benötigen."

Auf Gegenvorstellungen der Klägerin durch ihren Rechtsanwalt antwortete das Ernährungsamt am 9. April 1946 u.a., es stehe "im freien Ermessen des Ernährungsamtes, die Punktverteilung in der Fischversorgung vorzunehmen, insbesondere die Punktzahlen zu erhöhen oder herabzusetzen". Nachdem auf Grund einer vom Ernährungsamt durchgeführten allgemeinen neuen Kundenzählung bei den Fischeinzelhändlern eine weitere Herabsetzung des Kontingents der Klägerin auf 2 1/4 Punkte erfolgt war, erteilte die Beklagte auf eine von der Klägerin an den Oberpräsidenten gerichtete und von diesem ihr zur erneuten Prüfung und Entscheidung zugleitete Beschwerde der Klägerin am 12. August 1946 den Bescheid, durch die neue Kundenzählung erübrige sich eine Stellungnahme zu den einzelnen Beschwerdepunkten,

eine nochmalige Nachprüfung habe ergeben, daß der Klägerin durch den Sachbearbeiter kein Unrecht geschehen sei. Die gegen die erneute Punktkürzung eingelegte Beschwerde der Klägerin wies das Landesernährungsamt unter dem 30. Juli 1947 zurück.

Die Klägerin wirft dem Sachbearbeiter und dem Leiter des Ernährungsamtes Amtspflichtverletzung vor und hat mit der Behauptung, das Ernährungsamt habe bei den Punktkürzungen zum Nachteil der Klägerin ohne gewissenhafte sachliche Prüfung willkürlich gehandelt, die Feststellungsklage dahin erhoben, daß die Beklagte der Klägerin zum Ersatz jeglichen Schadens aus der Kontingentkürzung vom März 1946 verpflichtet sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr jeglichen Schaden zu ersetzen, der aus der Kontingentkürzung vom März 1946 entstanden ist, und die Bemessung dieses Schadens der Höhe nach in das Ermessen des Senats gestellt. Mindestens hat sie einen Schadensersatz in Höhe von 6.100 DM verlangt. Ihre Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten nach ihrem letzten in der Berufung gestellten Klageantrag. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen haben mit Recht die Zulässigkeit des Rechtswegs für die auf § 839 BGB in Verb mit Art 131 WeimVerf

gestützte Klage bejaht, da allein schon die Behauptung der Klägerin, die erste Fischkontingentskürzung sei willkürlich ohne jede sachliche Prüfung erfolgt, eine ausreichende Behauptung einer bestimmten Tatsache darstellt, die geeignet ist, eine Amtspflichtverletzung zu begründen.

Der ursprünglich auf Feststellung gerichtete Klageantrag, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin jeglichen Schaden aus der Kontingentskürzung vom März 1946 zu ersetzen, den das Landgericht für die Vergangenheit als unzulässig angesehen hat, ist von der Klägerin im Berufungsrechtszug wiederholt worden mit der Hinzufügung, daß die Bemessung dieses Schadens der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt und mindestens ein Schadensersatz in Höhe von 6.100 DM verlangt wird. In dieser unklaren, eine Mischung von Feststellungs- und Leistungsbegehren darstellenden Antragsstellung erblickt das Oberlandesgericht, welches eine Feststellungsklage im ganzen Umfange, auch für die Vergangenheit, als zulässig erachtet hat, eine Leistungsklage, wobei die Feststellung nur noch als Antrag gemäß § 280 ZPO begehrt werde. Die Parteien haben gegen diese Deutung des Klagebegehrens keine Einwendungen erhoben.

Das Oberlandesgericht hat die Leistungsklage ebenso wie das Landgericht die Feststellungsklage zu Recht mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin die behauptete Amtspflichtverletzung nicht bewiesen habe und den ihr obliegenden Beweis auch nicht mit den erneuten Beweisanträgen im Berufungsverfahren führen könne.

Nach den in Übereinstimmung mit dem Landgericht getroffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts bestanden keine bestimmten für die Verteilung der Fischpunkte an die Kleinhändler geltenden Richtlinien, woran die Beamten des Ernährungsamtes bei ihrer zum Nachteil der Klägerin getroffenen Entscheidung gebunden gewesen wären. Die Beamten hätten vielmehr nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden gehabt und hierbei vor allen anderen Rücksichten dafür sorgen müssen, daß die zwangsbewirtschaftete Fischware auf dem zweckmäßigsten Wege an den Verbraucher gekommen und dabei jede Gefahr des Verderbs oder Verlustes möglichst ausgeschaltet geblieben wäre. Das Berufungsgericht erkennt dabei nicht, daß auch bei solcher Ermessensentscheidung der maßgebende Beamte des Ernährungsamtes der Klägerin gegenüber einer Amtspflichtverletzung sich schuldig gemacht haben könnte, wenn er, wie in der Klagebegründung behauptet werde, die mit Schreiben vom 28. März 1946 verfügte Herabsetzung der Punktzahl in der Meinung, er könne machen, was er wolle, rein willkürlich oder ohne Prüfung der Sachlage angeordnet habe. Entscheidend für die Feststellung, ob ein derartiger Ermessensmißbrauch eines Beamten des Ernährungsamtes vorliegt, sind aber nach Ansicht des Berufungsgerichts die Sachlage und Verlautbarungen des Ernährungsamtes über die Berechtigung der getroffenen Maßnahme in der Zeit bis zum 28. März 1946, während Äußerungen, die nachträglich in der Verteidigung gegen die Vorstellungen der Klägerin und ihres Rechtsanwalts gefallen sind, nur sehr bedingt bei der Beantwortung der Frage mitverwertet werden könnten, aus welchen Erwägungen der Beamte seine Entscheidung tatsächlich getroffen habe. Einen Ermessensmißbrauch eines Beamten des Ernährungsamtes sieht der Berufsrichter nicht als erwiesen an. In seinem

Schreiben vom 28. März 1946 habe der Leiter des Ernährungsamtes die Gründe für die Punktkürzung angeführt. Danach habe ihn die sachliche Erwägung geleitet, daß die Häufung der grossen Fischverluste, die von der Klägerin am 18., 19. und 21. März 1946 hintereinander gemeldet worden seien, bei der damaligen Ernährungslage ein schnelles Eingreifen zur Abwendung weiteren Verlustes verlangt hätte. Das Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 3. April 1946 habe den zuständigen Beamten mit dem Vorwurf angegriffen, er habe voreilig und ohne hinreichende Unterlagen gehandelt. Wenn das Ernährungsamt daraufhin im Schreiben vom 9. April 1946 die Antwort gegeben habe, es stehe in seinem freien Ermessen, die Punktverteilung in der Fischversorgung vorzunehmen, dann habe es damit die Auseinandersetzung darüber abgelehnt, ob seine Entscheidung zweckmäßig und notwendig gewesen sei. Aus dem Schreiben könne nicht das Zugeständnis gefolgert werden, der Beamte brauche die Zweckmäßigkeit seiner Entscheidung nicht zu prüfen, und noch weniger, er habe das bei der Punktkürzung nicht getan. Die Berufung auf das freie Ermessen könne bei unbefangener Beurteilung nur dahin verstanden werden, daß der Beamte nicht an bestimmte, die Interessen des Einzelhandels schützende Richtlinien gebunden sei, sondern selbstverantwortlich zu prüfen habe, wie die Fischversorgung der Bevölkerung ohne Verderb oder Verlust an Ware auf dem Weg der Verteilung am besten gewährleistet sei. Das gleiche gelte für das Rundschreiben des Ernährungsamtes, in welchem es heisse: "Das Ernährungsamt, in dessen uneingeschränktem Bemessen die Punktverteilung liegt, behält sich ausdrücklich jede notwendig erscheinende Änderung der Verteilerliste vor". Dieses Rundschreiben trage kein Datum, sei aber, wie sein Inhalt ergebe, ebenfalls nach der Punktkürzung vom 28. März 1946 verfaßt worden.

Das Ernährungsamt maße sich darin auch keineswegs die Berechtigung zu einer Willkür an; der Ton liege vielmehr auf den Worten: "jede notwendig erscheinende Änderung". Es komme noch hinzu, daß die bald nach dem 28. März 1946 vorgenommene neue Kundenzählung die Notwendigkeit einer weiteren Herabsetzung des Fischkontingents der Klägerin auf $2 \frac{1}{4}$ Punkte ergeben habe. Der Versuch der Klägerin, diese Bestätigung für die Richtigkeit der Erwägung des Ernährungsamtsleiters, daß das Kontingent der Klägerin zu hoch gewesen sei, damit zu erklären, das Ergebnis der neuen Kundenzählung sei eine Folge der ersten Punktkürzung, gehe fehl. Selbst wenn man dem Gedankengang der Klägerin im übrigen folgen könnte, hätte die neue Kundenzählung mindestens die Berechtigung für die ihr Ende März noch gelassenen 4 Punkte ergeben müssen.

Diese Darlegungen des Oberlandesgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Auszugehen ist bei der Beurteilung des Verhaltens des Wirtschaftsamtes davon, daß in der ersten Zeit nach dem Kriege jedenfalls keine bestimmten bindenden Richtlinien für die Punktzuteilung und eine Punktherabsetzung bestanden. Im übrigen bejaht der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs in seiner Rechtsprechung, daß rein willkürliches Verhalten einer Behörde bei einer ihrem Ermessen unterliegenden Entscheidung eine durch das Gericht nachprüfbare Amtspflichtverletzung ergeben kann. Er hat sich aber der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, daß es sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln kann, in denen die getroffene Entscheidung außerhalb aller verwaltungsmäßigen Erwägungen liegt und sich so weit von den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entfernt, daß

sie als Akt der Verwaltung überhaupt nicht mehr angesehen werden kann (RGZ 168, 137). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Die Revision bejaht entgegen dem Oberlandesgericht eine vom Gericht nachprüfbare Willkürmaßnahme der Beklagten gegenüber der Klägerin und greift die Annahme des Berufungsrichters an, daß die im Schreiben des Wirtschaftsamtes vom 28. März 1946 angeordnete Punktkürzung mit sachlichen Erwägungen begründet sei. Sie meint, ob die Erwägungen sachlich begründet gewesen seien, hätte nur durch eine Beweisaufnahme über eine angebliche Schuld der Klägerin beim Verderb und dem Diebstahl der Ware sowie über den ursprünglichen Kundenkreis der Klägerin entschieden werden können. Denn ohne Schuld oder sachlichen Anlaß hätte die Klägerin nicht mit der Strafe der Kontingentskürzung belegt werden dürfen. Die Beklagte habe aber gar keine Prüfung durchgeführt. Anlaß der Kontingentskürzung sei das Schreiben der Klägerin vom 21. März 1946 an das Wirtschaftsamt gewesen, dessen sachliche Mitteilungen ohne inhaltliche Nachprüfung einfach zum Nachteil der Klägerin umgewertet worden seien; auch sei eine durch den Oberpräsidenten angeordnete Nachprüfung nicht erfolgt. Darin liege eine grobe Pflichtverletzung der zuständigen Beamten. Die Revision stellt es im übrigen nicht darauf ab, ob das Ernährungsamt sich auf sein freies Ermessen berufen habe und ob man daraus trotzdem die Annahme eines pflichtgemäß gebundenen Ermessens entnehmen könne, weil allein ausschlaggebend sei, daß das Wirtschaftsamt nach ihrer Ansicht die notwendige Prüfung tatsächlich nicht vorgenommen habe. Gleichwohl rügt sie die Nichtvernehmung des Rechtsanwalts Dr. Kü[REDACTED] als Zeugen, in dessen Wis-

sen das Eingeständnis des Ernährungsamtes über das völlig ungebundene Ermessen gestellt gewesen sei.

Die Ausführungen der Revision vermögen nicht zu überzeugen. Wenn die Revision von dem tatsächlichen Handeln des Ernährungsamtes als allein maßgeblich für die Erkenntnis, ob eine Willkürhandlung des Wirtschaftsamtes vorliegt, ausgeht, und nicht von seinen Äußerungen, so steht damit die Prozeßrüge aus § 286 ZPO wegen Nichtvernehmung des Zeugen Küsters in Widerspruch. Denn nach dem eigenen Vorbringen der Revision, deren Ausgangspunkt im übrigen zu billigen ist, kann es dann auf die Vernehmung dieses Zeugen nicht ankommen. Des weiteren liegt den Darlegungen der Revision der Irrtum zugrunde, als ob es sich bei dem Punktentzug um wirtschaftsstrafrechtliche Maßnahmen handele, die nur bei einem festgestellten Verschulden der Klägerin hätten verhängt werden können. Die Begründung des Bescheids des Wirtschaftsamtes vom 28. März 1946 läßt keine Zweifel, daß die angeführten Umstände, Nichtverhinderung drohenden Verderbs von Fischen und des Diebstahls, dem Ernährungsamt nach seiner Ansicht zeigten, daß die Einrichtungen der Klägerin zur Verhütung derartiger, die Versorgung der Verbraucher gefährdenden Schäden nicht genügten, und daß allein diese äußeren Umstände für die Entschließung des Wirtschaftsamtes bestimmend waren. Eine Schuld der Klägerin an dem Verderb der Fische und an dem Diebstahl hat das Wirtschaftsamt weder behauptet, noch brauchte es eine solche festzustellen. Es mag sein, daß die Maßnahme des Punktentzugs sich wie eine Bestrafung auswirken konnte, eine Strafmaßnahme war sie aber nicht, wenn sie auch schon so bezeichnet wurde, und sie ist auch hier als solche, wie die Revision selbst nicht verkennt, nicht

angeordnet worden. Darum geht schon die verfahrensrechtliche Rüge der Revision wegen Übergehung des Beweisantritts der Klägerin durch Vernehmung des Zeugen Dr. St. [REDACTED] fehl. Dieser war dafür benannt, daß die Klägerin als einzige Firma des K. [REDACTED] Fischhandels mit dauernder Punktkürzung bestraft worden sei, während sonst bei Verwirtschaftungen nur eine Zuteilungssperre auf [REDACTED] Zeit verhängt worden sei. Das Wirtschaftsamt war auch nicht gehalten, vor Anordnung der Punktkürzung am 28. März 1946 eine besondere Kundenzählung bei der Klägerin vorzunehmen, da dies nicht vorgeschrieben war, vielmehr das allgemeine Interesse der Bevölkerung an der Fischversorgung bei Fischverlusten beim Einzelhändler ein ungesäumtes nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmtes Eingreifen der Behörde forderte. Eine allgemeine Kundenzählung und die Bemessung der Punktzuteilung hiernach hat zudem nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beklagten erstmalig im Sommer 1946 stattgefunden. Ob das Wirtschaftsamt in Ausübung seines pflichtmäßigen Ermessens die richtigen Wege eingeschlagen hat, ist hier nicht nachzuprüfen, weil dem Gericht unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung insoweit höchstens eine Nachprüfung grob fehlsamen mißbräuchlichen und rein willkürlichen behördlichen Verhaltens zustehen könnte, mochte auch damals der Klägerin noch kein umfassender Verwaltungsrechtsschutz zur Seite stehen. Von einem solchen Verhalten kann aber entgegen der Meinung der Revision nach der vom Wirtschaftsamt in seinem Bescheid vom 28. März 1946 gegebenen Begründung keine Rede sein. In diesem Schreiben wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Klägerin in der Ehrenstraße im Zentrum der durch den Krieg weitgehend zerstörten und entvölkerten Stadt ihre Waren nicht hätte an den

Mann bringen können. Die Klägerin kann sich für ein angeblich willkürliches Verhalten des Wirtschaftsamtes nicht darauf berufen, daß nach ihrer Auffassung die Aufbewahrung der Fischwaren gegen Verderb und Diebstahl ordnungsmäßig war und daß sie dies dargetan und weiter unter Beweis gestellt habe. Die Tatsache des nicht genügenden Fischabsatzes und des eingetretenen Fischverderbs ist nicht wegzuleugnen. Die Klägerin verweist zu Unrecht auf die nicht gewürdigte Aussage des Zeugen He [REDACTED], daß der Räucherfisch sich schon bei seiner Ankunft nicht mehr in einwandfreiem Zustande befunden habe und ihre unberücksichtigt gebliebenen weiteren Beweisantritte im Berufungsrechtszuge, daß die Fische bereits im schlechten Zustand angekommen und deshalb dem Verderb ausgeliefert gewesen seien. In der Mitteilung der Klägerin an das Wirtschaftsamt vom 18. März 1946 wegen der Absatzschwierigkeiten und des dadurch drohenden Verderbs ist kein Wort darüber enthalten, daß die Fische bereits in schlechtem Zustande angeliefert waren; deswegen hatte sich die Klägerin auch mit ihrem Lieferanten in Verbindung setzen müssen. Es kann weiter unterstellt werden, daß sonst das Geschäft der Klägerin, wie diese behauptet, so gut gegangen ist, daß die Kontingente bei dem Andrang des Publikums nie ausreichten. Schlangenstehen und tumultartiger Andrang beim Verkauf lebensnotwendiger auf Karten zugeteilter Waren waren erfahrungsgemäß in jener Zeit keine Besonderheit.

Die Klägerin hat somit nicht dargetan, daß das Wirtschaftsamt bei der von ihm angeordneten Maßnahme der Punktkürzung willkürlich gehandelt habe. Entscheidend war, wie die Fische am besten zum Verbraucher kamen. Der nicht genügende Fischabsatz

und der eingetretene Fischverderb bei der Klägerin konnten den Schluß rechtfertigen, daß die Kunden der Klägerin zur Aufnahme dieser Fische nicht ausreichten. Wenn unter diesen Umständen das Wirtschaftsamt sich zur Punktkürzung entschloss, so kann nicht gesagt werden, daß hierbei sachfremde und willkürliche Erwägungen entscheidend waren.

Die Revision beanstandet ferner zu Unrecht, daß das angefochtene Urteil sich nur mit der Punktkürzung vom 28. März 1946 befaßt habe und nicht auf die weiteren Maßnahmen des Wirtschaftsamtes eingegangen sei und sich auch einer weiteren Beweiswürdigung und Beweiserhebung enthalten habe, weil die neue Kundenzählung die Notwendigkeit einer nochmaligen Herabsetzung der Punktzahl der Klägerin auf $2 \frac{3}{4}$ Punkte ergeben habe. Die Revision meint, die erste Herabsetzung des Kontingents von 6 auf 4 Punkte habe nach der Behauptung der Klägerin die spätere Kundenzählung ungünstig beeinflusst; die angebotenen Beweise darüber, daß die Anweisung für die Kundenzählung irreführend gewesen sei und zur Abwanderung der Kunden der Klägerin hätte führen müssen und daß die Klägerin in den kritischen Tagen der Abschnittsablieferte und der endgültigen Eintragung nur mit wenig und zudem schlechter Ware beliefert worden sei, während der Konkurrenz in der Innenstadt gute und reichliche Ware zur Verfügung gestellt worden sei, hätte nicht übergangen werden dürfen. Es trifft zu, daß bereits in der Klageschrift auf diese Umstände hingewiesen ist. Damit war aber angesichts des nur auf den Schadenersatz aus der Kontingentskürzung vom März 1946 sich erstreckenden Klageantrags kein derart umfassender Schadenersatzanspruch der Klägerin geltend gemacht, wie die Revision dies annehmen möchte. Die spätere Kundenzählung war eine

allgemein angeordnete Maßnahme. Auch die Fassung des Klageantrages in der Berufungsinstanz gemäß dem Schriftsatz der Klägerin vom 3. Oktober 1949 beschränkt sich auf den Schadensersatz aus der Kontingentskürzung vom März 1946. Es bestand bei dieser wiederholten Begrenzung der Anträge für das Gericht kein Anlaß zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts, ob das Klagebegehren darüber hinaus sich auf weitere Schadenshandlungen erstrecken sollte. Sachlich würden überdies die von der Klägerin behaupteten Mängel bei der Kundenzählung und bei der Belieferung der Klägerin nicht notwendig Willkürmaßnahmen darstellen, welche der Nachprüfung des Gerichts unterlägen.

Schließlich kann auch in dem Vorgehen der Beklagten keine Enteignung erblickt werden, welche eine Entschädigungspflicht der Beklagten begründen könnte, da die Klägerin kein Recht auf ungekürzte Fischbelieferung hatte.

Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen. Die Kosten der Revision treffen die Klägerin nach § 97 ZPO.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr. Bock

Dr. Rotberg